



Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.“ und hat seinen Sitz in 84439 Steinkirchen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Belange. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeiten.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Förderung des Pferdesports, besonders des Jugendsports in allen Sparten nach Regeln und Gesichtspunkten der sachlichen und fachlichen Ausbildung von Reitern, Kutschfahrern und Voltigierern und deren Pferde unter Berücksichtigung der einschlägigen Tierschutzgesetze.
2. Abhalten von Veranstaltungen, die dem Pferdesport in irgendeiner Art dienlich sind (z.B. Turnierveranstaltungen, Reitkurse, Pferdeleistungsschauen usw.)
3. Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Natur und der Umwelt, sowie der Verhütung von Schäden.
4. Ausbildung von Mitgliedern und Pferden in den Bereichen Reiten, Fahren und Voltigieren.
5. Interessenwahrnehmung der Mitglieder gegenüber anderen Pferdesportorganisationen und Behörden auf nationaler und inter-nationaler Ebene.
6. Durchführung von Gebrauchs- und Leistungsprüfungen aller Art.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband sowie dessen betreffenden Unterverbänden und der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD).
8. Weitere Maßnahmen bleiben der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der persönlichen Mitgliedschaft als Einzelmitglied (Kind, Jugendlicher und Erwachsener), als Ehrenmitglied, als Fördermitglied sowie in Form der Familienmitgliedschaft.



Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.

2. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahl- und Stimmrecht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliedsversammlung zu beschließen ist.
5. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied kann durch Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss;
 - c) Durch Ausschluss, den der Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung, das Tierschutzgesetz oder die Gemeinschaft der Mitglieder aussprechen kann, oder wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben

§ 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mind. 14 Jahre alt sind. Aktives Wahlrecht besitzen Mitglieder, sofern sie mindestens 14 Jahre alt sind. Ausgenommen sind Fördermitglieder. (§4 2.) Passives Wahlrecht in den Vorstand nach §9a) bis e) haben nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. In den Vorstand nach §9f) (Beisitzer) können Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren gewählt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Nutzung der Reitanlagen und Einrichtungen die sich im Besitz des Vereins befinden.
2. Die Mitglieder haben ein Recht auf Beratung und Förderung im Sinne der satzungsgemäßen Ziele.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitglieder-versammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
2. durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen;



Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.

3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Wer im Dienste der Verwaltungsvereinfachung und der Kostensenkung keine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift erteilt hat, ist verpflichtet, den Jahresmitgliedsbeitrag in der jeweils gültigen Höhe bis spätestens 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten bzw. zu überweisen.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder erkennen die Prüfungsordnungen (APO/LPO/WBO/ARPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und der VFD e.V. einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung an. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
6. Mitglieder, die in der Jugendarbeit im Verein tätig sind, haben dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis oder eine gemeindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §72a SGB VIII vorzulegen.
7. Die Betriebsordnungen sind zu beachten

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) Sportwart
 - f) bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer in beratender Funktion.



Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und sonstige Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn



Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.

die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel anwesender Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied nach Maßgabe der Satzung mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ereignisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.
3. die Jahresrechnung.
4. die Entlastung des Vorstandes.
5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann laufend ergänzt und verändert werden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben und die vor-geschlagenen Änderungen mitzuteilen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§15 Datenschutz

- a) Im Rahmen der Mitgliedschaft werden vom Mitglied persönliche Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und ggf. an Mitglieds-, Anschluss oder Dachverbände (z.B. BLSV; BRFFV; FN; VFD) weitergeleitet.



Pferdesportgemeinschaft Dorfener Umland e.V.

- b) Der Verein veröffentlicht auch Bilder, Namen und weitere Informationen, z.B. über Erfolge auf seiner Homepage und sozialen Netzwerken und Medien. Diese Veröffentlichung kann generell schriftlich beim Vorstand widersprochen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind, wird nach einer Wartezeit von einer viertel Stunde eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
2. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Beschlüsse über zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts vorgenommen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Erding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

Die Satzung wurde errichtet am 21. Juli 1999 und geändert durch die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung vom 11.03.2009 und vom 22.04.2015